

# Satzung: Förderverein Kita Karoline e. V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kita Karoline", und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Kita Karoline, Karolinenstraße 3-3a, 13507 Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Diese Zwecke bestehen in der Förderung von Aktivitäten der Kita, die nicht über den Haushaltsplan der Kita abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag oder den uneingeschränkten Betrieb der Kita oder die Sicherheit der Kinder als notwendig erachtet werden.  
Dazu zählen insbesondere:
  - Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
  - Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kita
  - Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten
  - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen
  - Finanzierung von Honorarkräften
  - Fortbildung und Seminarveranstaltungen für Erzieher/innen und Eltern
  - Herausgabe einer Kita-Zeitung und/oder anderer Elterninformationen
  - Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf den Zugangswegen zur Kita, gegebenenfalls auch Finanzierung von Anwalts- und Gerichtskosten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgeliebte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsmittel sind neben der Verwendung für die Zwecke nach § 2, Abs. 2, nur zur Verwaltung des Vereins zu verwenden. Die Verwendung der Mittel hat unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Zwecke des Vereins unterstützt.

- (2) Beitrittsanträge sind mit dem Vereinsaufnahmeformular an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme muss dem Antragsteller schriftlich bestätigt werden. Im Fall einer Ablehnung ist der Grund mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags sind auf der nächsten Mitgliederversammlung die Gründe durch den Vorstand darzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Ein Ausschluss wird durch den Vorstand durch Aushang in der Geschäftsstelle (Kindergarten) bekannt gegeben. Die/der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Im Falle eines Einspruches entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss.  
Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen. Ein solcher Vorstoß gegen die Satzung liegt unter anderem dann vor, wenn mehr als ein Jahresbeitrag fällig ist.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen,
  - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

## § 5 Beschaffung der benötigten Mittel

- (1) Die erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und durch Spenden aufgebracht.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres (1. Januar) fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag unverzüglich zu zahlen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich verlangen.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt diese aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt:
  - a) den Vorstand
  - b) zwei Kassenprüfer/innenDer Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.  
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten im ersten Wahlgang keiner die einfache Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
- (4) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
  - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins)Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel gemäß § 2 Abs. 1-5
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.  
Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

- (9) Von jeder Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in der Kita bekannt zu machen.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  1. der/ dem Vorsitzenden
  2. der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der/ dem Kassierer/in
- (2) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, jeweils unabhängig von den anderen. Dies beinhaltet auch die Unterzeichnung der Spendenquittungen.
- (3) Der Vorstand benötigt zur Aufnahme von Krediten einen Beschluss von der Mitgliederversammlung, die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet.

## § 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

## § 10 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die städtische Kindertagesstätte Karolinenstraße 3-3a, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.